

SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2009/1 vom 12. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_ABV_2009_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2009/1 du 12 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2009/1 del 12 novembre 2009

Regeste

Art. 2 Abs. 2 GIVU. Rückwirkende Alimentenbevorschussung. Keine Neuanmeldung zur Bevorschussung nötig, wenn der Anspruch auf Bevorschussung an sich unbestritten ist, die Bevorschussung jedoch wegen Unklarheiten in Bezug auf die Höhe der zu bevorschussenden Beträge formlos eingestellt wurde, die Rekurrentin ein Verfahren zur Abänderung bzw. betraglichen Festlegung der Unterhaltsbeiträge anstrengt und in der Folge gestützt auf ein neues Urteil die nahtlose rückwirkende Weiterbevorschussung verlangt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. November 2009, ABV 2009/1).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (GIVU; sGS 911.51) hat ein Kind für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind (lit. a) und trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen (lit. b). Nach Art. 2 Abs. 2 GIVU werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst, die ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt, und die in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind. 1.2 Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind gemäss Art. 10 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (VV zum GIVU; sGS 911.511) zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet, insbesondere wenn Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden (lit. a) oder infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden (lit. b).

E. 2

2.1 Vorliegend umstritten und zu prüfen ist die (rückwirkende) Bevorschussung für die Monate Dezember 2007 bis und mit Mai 2008. Im Rekursverfahren unbestritten blieb demgegenüber, dass die Rekurrentin ab Juni 2008 Anspruch auf Bevorschussung hat (vgl. act. G 3 S. 6 und G 3.18). 2.2 Die Vorinstanz stellt sich in diesem Zusammenhang im vorliegenden Rekursverfahren auf den Standpunkt, die Rekurrentin habe nach der Einstellung der Bevorschussung per 30. November 2007 erst durch Vorlage des Entscheids des Kreisgerichts Y.____ vom 23. September 2008 wieder einen Anspruch auf Bevorschussung angemeldet; eine rückwirkende Bevorschussung sei damit für die drei

Monate vor September 2008 (also Juni, Juli und August) möglich. Die Rekurrentin geht demgegenüber davon aus, dass keine neuerliche Anmeldung nötig gewesen sei, da der Anspruch stets angemeldet, die Bevorschussung jedoch solange eingestellt gewesen sei, bis die exakte Höhe der Unterhaltsbeiträge bekannt gewesen sei; entsprechend seien die Unterhaltsbeiträge nahtlos, also ab 1. Dezember 2007, weiter zu bevorschussen. 2.3 Aus den Akten geht hervor und ist im Übrigen unbestritten, dass das Sozial- und Vormundschaftsamt der Gemeinde H.____ der Rekurrentin vom 1. September 2001 (vgl. act. G 3.3) bis 30. November 2007 Unterhaltsbeiträge bevorschusst hat. Per 1. Dezember 2007 ergab sich gestützt auf das Kantonsgerichtsurteil vom 17. Januar 2006 eine Änderung in Bezug auf die Höhe der der Rekurrentin für ihre Kinder zustehenden Unterhaltsbeiträge (act. G 3.4). Da die Höhe der Unterhaltsbeiträge ab jenem Zeitpunkt mit dem konkreten Erwerbseinkommen des Vaters verknüpft war, sah sich das Sozial- und Vormundschaftsamt nicht mehr in der Lage, der Rekurrentin eine Bevorschussung auszurichten. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2007 gelangte es an die Rekurrentin und schlug vor, die Situation ab Dezember 2007 in einem persönlichen Gespräch zu klären (act. G 3.10). Darüber, was in diesem Gespräch besprochen bzw. vereinbart wurde, finden sich in den Akten keine Angaben. Es ist jedoch unbestritten, dass das Amt die Bevorschussung ab 1. Dezember 2007 eingestellt hat und dass der Grund hierfür die Unklarheit bezüglich der Höhe der zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge war. Eine förmliche Einstellung wurde jedoch nicht verfügt. Aus dem Verhalten des Sozial- und Vormundschaftsamts lässt sich schliessen, dass dieses den Anspruch der Rekurrentin auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge im fraglichen Zeitpunkt grundsätzlich für gegeben hielt. Es richtete ab Dezember 2007 nur deshalb keine Bevorschussung mehr aus, weil die Unterhaltsbeiträge betraglich nicht fixiert waren und es damit Gefahr lief, allenfalls zu hohe Bevorschussungen auszurichten. Daraus lässt sich schliessen, dass es die Bevorschussung ohne weiteres wieder aufnehmen bzw. weiterführen würde, sobald die Höhe der Unterhaltsbeiträge feststehen würde. Darauf deutet auch das Schreiben des Amtes an die Vertreterin der Rekurrentin vom 8. April 2008 hin. Darin führte dieses aus: "Sie [die Vertreterin der Rekurrentin] haben von uns verlangt, dass wir die Unterhaltsbeiträge für die vier Kinder rückwirkend ab Dezember 2007 bevorschussen. Wir können dies aber nicht machen, bevor nichts durch das Gericht verfügt worden ist. Dieses Risiko können wir nicht eingehen. Es könnte ja sein, dass das Gericht kein rückwirkendes Urteil macht und wir hätten dann keinen Schuldner für das bereits bevorschusste Geld. Die Alimentenbevorschussung wird also erst wieder bei Erhalt eines rechtskräftigen Gerichtsurteils fortgesetzt" (act. G 3.13). Unter diesen Umständen durfte die Rekurrentin davon ausgehen, dass es für eine weitere Bevorschussung keiner neuen Anmeldung, sondern lediglich der Bekanntgabe der (rechtsgenügend) fixierten Unterhaltsbeiträge bedurfte. Ebenso durfte sie davon ausgehen, dass ab Bekanntsein der Höhe der zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge eine nahtlose (rückwirkende) Bevorschussung ausgerichtet werden würde, sprach das Sozial- und Vormundschaftsamt doch von "fortsetzen". Hätte das Sozial- und Vormundschaftsamt die Bevorschussung per 1. Dezember 2007 tatsächlich dem Grundsatz nach einstellen und eine (sich abzeichnende) künftige Bevorschussung von einer neuen Anmeldung abhängig machen wollen, hätte es dies der Rekurrentin in einer anfechtbaren Verfügung eröffnen müssen. Unter den gegebenen Umständen eine Neuanschuldung des (an sich unbestrittenen) Anspruchs auf Bevorschussung zu verlangen, käme überspitztem Formalismus gleich. Die Rekurrentin hat alles unternommen, was von ihr erwartet werden durfte, um ihren Anspruch auf Bevorschussung zu wahren; eine Neuanschuldung ihres Anspruchs auf Bevorschussung

gehörte nicht dazu. 2.4 Somit steht fest, dass die Rekurrentin ihren Anspruch auf Bevorschussung nicht erneut anmelden musste. Entsprechend blieb ihr Anspruch im fraglichen Zeitraum stets angemeldet. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 GIVU steht ihr demnach eine rückwirkende und nahtlose Bevorschussung ab 1. Dezember 2007 zu.

E. 3

3.1 Für den Fall der - nach dem Gesagten zu bejahenden - rückwirkenden Bevorschussung macht die Vorinstanz bzw. das Sozial- und Vormundschaftsamt im vorliegenden Rekursverfahren die Verrechnung mit für den Zeitraum von Januar 2005 bis Februar 2006 zu viel bevorschussten Unterhaltsbeiträgen in Höhe von insgesamt Fr. 17'100.-- geltend. Die Rekurrentin hält diesen Rückforderungsanspruch für verjährt. 3.2 Am 10. Februar 2006 teilte das Sozial- und Vormundschaftsamt der Rekurrentin mit, mit Entscheid vom 17. Januar 2006 seien die Alimente für ihre Kinder neu festgelegt worden. Rückwirkend ab 1. Mai 2005 seien pro Kind und Monat Fr. 550.-- geschuldet. Dies ergebe gesamthaft Fr. 2'750.-- pro Monat. Dieser Betrag werde ihr künftig überwiesen. Bekanntlich habe es (das Amt) während dieser Zeit die ursprünglichen Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'770.-- pro Monat, ab 1. Januar 2006 Fr. 3'805.-- pro Monat, bevorschusst. Somit ergebe sich für die Zeit vom 1. Mai 2005 "bis zum heutigen Datum" ein Überschuss von Fr. 10'270.--. Diesen Betrag müsse sie (die Rekurrentin) zurückerstatten (act. G 3.5). Mit Schreiben vom 27. Februar 2006 anerkannte die Vertreterin der Rekurrentin die vom Sozial- und Vormundschaftsamt geltend gemachte Rückforderung grundsätzlich, ersuchte jedoch angesichts der finanziellen Verhältnisse der Rekurrentin um einen Erlass der Rückforderung (act. G 3.6). Das Sozial- und Vormundschaftsamt hat die Rückforderung gegenüber der Rekurrentin mit Schreiben vom 10. Februar 2006 geltend gemacht, als es Kenntnis vom Kantonsgerichtsurteil vom 17. Januar 2006 erlangt hatte. Die Rekurrentin hat den Rückforderungsanspruch in der Folge denn auch anerkannt. Da das Gesetz vorliegend keine formellen Anforderungen an die Geltendmachung einer Rückforderung stellt und das Sozialamt den Anspruch gegenüber der Rekurrentin innerhalb eines Monats ab Bekanntwerden desselben angemeldet hat, ist die Rückforderung im Umfang von Fr. 10'270.-- nicht verjährt, zumal die Forderung von der Rekurrentin ausdrücklich anerkannt wurde. Allerdings hat die Rekurrentin förmlich um Erlass dieser Forderung ersucht. Über dieses Erlassgesuch wurde bislang jedoch nicht entschieden. Entsprechend ist es immer noch beim Sozial- und Vormundschaftsamt hängig. Da das Erlassgesuch nach wie vor hängig ist, ist auch die Rückforderung gewissermassen in einem "Schwebezustand". Die Sache ist daher an das Sozial- und Vormundschaftsamt zurückzuweisen, damit es über das Erlassgesuch entscheidet. Heisst es das Erlassgesuch gut, fällt die Rückforderung dahin, womit keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht. Lehnt es das Erlassgesuch hingegen ab, steht einer Verrechnung dem Grundsatz nach nichts im Weg (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juli 2007, ABV 2007/1).

E. 4

Zusammengefasst ist der Antrag der Rekurrentin auf rückwirkende Bevorschussung ab 1. Dezember 2007 gutzuheissen. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass die rückwirkend zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge der Rekurrentin tatsächlich ausbezahlt sind. Das Sozial- und Vormundschaftsamt H.____ wird vorab über das Erlassgesuch betreffend die Rückforderung mit zu viel bevorschussten Unterhaltsbeiträgen in Höhe von Fr. 10'270.-- zu befinden und eine entsprechende Verfügung zu erlassen haben. Nach Rechtskraft des Erlassentscheids wird das Amt in einer neuerlichen Verfügung die rückwirkend zu

bevorschussenden Unterhaltsbeiträge betraglich festlegen und - je nach Ergebnis des Erlassverfahrens - allenfalls die Verrechnung mit der Rückforderung prüfen müssen. Sofern und soweit danach noch ein Anspruch der Rekurrentin auf rückwirkende Bevorschussung besteht, wird ihr der entsprechende Betrag schliesslich nachzuzahlen sein.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist der Rekurs teilweise gutzuheissen, der angefochtene Beschluss vom 24. Februar/2. März 2009 ist aufzuheben, und die Sache ist zu weiteren Abklärungen und zu anschliessender neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an das Sozial- und Vormundschaftsamt H.____ zurückzuweisen. 5.2 Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 95 Abs. 3 VRP/SG; sGS 951.1). 5.3 Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6.2). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Rekurrentin Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 98 ff. VRP/SG). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Die bereits bewilligte unentgeltliche Prozessführung wird damit gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Guttheissung des Rekurses wird der Beschluss vom 24. Februar/2. März 2009 aufgehoben, und die Sache wird zu weiteren Abklärungen und zu anschliessender neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an das Sozial- und Vormundschaftsamt zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Vorinstanz hat die Rekurrentin mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.